

Fälle zum Bürgerlichen Recht I

**BGB – Allgemeiner Teil
Schuldrecht – Allgemeiner Teil**

von

Dr. jur. Henning Wenzel

4. Auflage 2010

Fallübersicht

BGB AT

Fall 01: Der beschenkte Jugendliche

Herausgabeansprüche aus §§ 812, 985 BGB; Geschäftsfähigkeit eines Minderjährigen; Zustimmung und Genehmigung der gesetzlichen Vertreter; „Taschengeldparagraph“; Genehmigung durch den Minderjährigen selbst; Fristwahrung bei Genehmigung nach Aufforderung zur Erklärung; Fristberechnung; Zugang von Willenserklärungen; Zugang außerhalb der Geschäftszeit

Fall 02: Die Internetauktion

Auktion; Internet-Auktion; AGB-Begriff; AGB-Kontrolle; Tatbestand und Bestimmtheit einer Willenserklärung; Anwendbarkeit der AGB-Kontrolle im Dreipersonenverhältnis; das Marktverhältnis; Abgrenzung Kaufvertrag zum Spiel; keine Unwirksamkeit des Vertrags nach §§ 134 BGB, 34b GewO

Fall 03: Das Schnäppchen im Internet

Voraussetzungen einer Willenserklärung; invitatio ad offerendum; Übertragbarkeit dieser Rechtsfigur auf Internetgeschäfte; Vertragsschluss durch E-Mail; Abwicklung eines Kaufvertrags im Internet

Fall 04: Der chaotische Lektor

Kaufvertrag; Voraussetzungen eines Vertragsabschlusses; Willenserklärungen; ausdrückliches und konkludentes Erklären; Schweigen als Willenserklärung; Handlungswille; Zurechnung des Handlungswillens?; Anfechtung; Anfechtungsgrund nach § 119 I BGB; Anfechtungsgegner; Erfüllung durch Lastschriftinzug; Vereinbarung des Schweigens als Erklärungszeichen durch AGB; Prüfung von §§ 308 Nr. 5, 307 BGB; Herausgabeansprüche nach §§ 812, 985 BGB

Fall 05: Der unzurechnungsfähige Freier

Schuldanerkenntnis; Formvorschrift bei dem Schuldanerkenntnis; Geschäftsfähigkeit bei Alkoholmissbrauch; Sittenwidrigkeit bei Prostitution; Wucher bei Prostitution

Fall 06: Die listige Erbengemeinschaft

Schriftform von Verträgen; Voraussetzungen einer Anfechtung; Anwendbarkeit der Anfechtung bei einem Kaufvertrag; Anfechtung; Anfechtungserklärung bei einer Mehrzahl von Personen; Anfechtungsgrund nach § 123 BGB; Ausschluss der Anfechtung nach § 123 II BGB?; Bestimmung des Begriffs „Dritter“ i.S.d. § 123 II BGB

Fall 07: Vollmachten und kein Ende

Kaufvertrag; Stellvertretung; Wirksamkeit der Stellvertretung bei minderjährigen Vertretern; Arten der Vollmachten; Reichweite der Vollmachten; Bilanzierungsvorschriften; Erlöschen einer Vollmacht; der Auftrag; Widerruf eines Auftrags; Zugang von Willenserklärungen; eheähnliche Lebensgemeinschaft; Anfechtung einer Vollmacht; Anwendbarkeit und Voraussetzungen der Anfechtung; Allgemeine Geschäftsbedingungen; Unwirksamkeit nach § 308 BGB; Unwirksamkeit nach § 307 BGB;

Fall 08: Der chaotische Laden

Kaufvertrag; Stellvertretung; Erteilung und Erlöschen einer Prokura; Handelsgeschäft; Vorstand einer Aktiengesellschaft; Geschäftsführung einer GmbH; Rechtsscheinhaftung bei Prokura; Publizität des Handelsregister; Gesamt- und Einzelprokura; Bedeutung der Begriffe Brutto und Netto; Duldungsvollmacht

Schuldrecht AT

Fall 01: Die nicht ganz gesperrte Abtretung

Kaufvertrag; Voraussetzungen einer Abtretung; Annahme durch Schweigen; Kaufmännisches Bestätigungsschreiben; Ausschluss einer Abtretung und deren Wirkung; Heilung der Unwirksamkeit

Fall 02: Der voreilige Käufer

Selbstvornahme; Rücktrittsrecht; Schadensersatzrecht; Minderung; Ausschluss der Gewährleistung bei einem Kaufvertrag; Verbrauchsgüterkauf; Begriff des Verbrauchers und des Unternehmers; Fernabsatzvertrag; Sachmangelbegriff im Kaufrecht; Beschaffensvereinbarung; öffentliche Äußerungen; Anwendbarkeit der Geschäftsbesorgung ohne Auftrag bei Selbstvornahme; Anwendbarkeit des Bereicherungsrechts bei Selbstvornahme

Fall 03: Der Ring

Einordnung der Onlineauktion als normaler Kaufvertrag; Voraussetzungen des Fernabsatzvertrags; Widerrufsmöglichkeiten; Begriff des Unternehmers und des Verbrauchers; Fernkommunikationsmittel; Anfechtungsgrund wegen Eigenschaftsirrums; Anwendbarkeit des § 119 II BGB neben dem Gewährleistungsrecht?; Sachmangel im Kaufrecht; Anfechtung wegen § 123 I BGB

Fall 04: Der verbrannte Wein

Stellvertretung; Unmöglichkeitrecht; gegenseitiger Vertrag; synallagmatische Pflichten; Gläubigerverzug; Verantwortlichkeit des Gläubigers; Haftungsprivilegierung; Regel-Ausnahmeverhältnis bei § 326 BGB; Stück- und Gattungsschuld; Konkretisierung der Schuld; Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB; Herausgabe eines Ersatzes nach § 285

Fall 05: Die falsche Kalkulation

Werk- und Werklieferungsvertrag; Voraussetzungen einer Analogie; Widerruf nach § 130 I S. 2 BGB; Definition und rechtliche Einordnung eines Kalkulationsirrums; Zurückbehaltungsrechte; c.i.c.; unzulässige Rechtsausübung

Fall 06: Unsicherheiten beim Kunstversand

Kaufvertrag; Kauf auf Probe; Bedingungen; Billigungserklärung; Schweigen als Billigungserklärung; Widerrufsrecht; Fernabsatzvertrag; Ausschließliche Verwendung von Fernkommunikationsmitteln; Widerrufsfrist

2. Kapitel - BGB AT

Fall 01: Der beschenkte Jugendliche (Klausurfall)

A ist am 1.10.1992 geboren worden. Zu seinem siebzehnten Geburtstag hatte er von seiner Oma (O) Geld in Höhe von 1.000,- € geschenkt bekommen. Damit die Eltern des A das nicht mitbekommen sollten, gab O ihrem Enkel das Geld heimlich. Zwischenzeitlich fanden die Eltern das Geld im Nachtschrank des A und konnten ahnen, woher das Geld stammte. Sie legten das Geld lächelnd zurück und waren gespannt, was sich A von dem Geld kaufen würde.

A kauft davon am 1.4.2010 einen Computer für 990,- € bei einem Computereinzelhändler (F), ohne mit seinen Eltern darüber zu sprechen. Obgleich er das Geld vollständig bei sich hat, einigt sich A mit F, dass er den Kaufpreis in Raten zu je 100,- € bezahlen kann, um für Notfälle den Rest des Geldes zur Verfügung zu haben. Ein Entgelt für die Einräumung der Raten ist nicht zu leisten. Die erste Rate leistet A sofort, die nächsten Raten sind jeweils am 1. eines Monats zu bezahlen. Der Computer wird A sofort mitgegeben. Er zahlt vier weitere Raten pünktlich. Dann verliert er das Interesse an dem Computer und stellt die Zahlungen ein.

Am Freitag, den 19.9.2010 fragt F daher bei den Eltern an, warum A nicht mehr bezahle und wie sie zu dem Vertrag stünden. Die Eltern erbitten sich eine Bedenkzeit für eine Antwort. Da die Eltern meinen, dass A sich darum selbst kümmern könne, wenn er volljährig sein werde, geben sie F keinen Bescheid und teilen A ihre Entscheidung mit.

Am Montag, den 6.10.2010 schreibt A an F einen Brief, in dem er eine Genehmigung des Geschäfts erteilt und die vollständige Zahlung für die nächsten Tage zusagt. Den Brief sendet A per Fax um 22.00 Uhr an die im Kaufvertrag angegebene Faxnummer. F betreibt seinen Computerhandel ausschließlich als Ladengeschäft. Neue Medien schaltet F nicht ein.

Frage: Kann F den Computer herausverlangen?

Hinweis: Die angegebenen Datumsangaben und die dazugehörigen Wochentage sind fiktiv, um die Fristprobleme zu veranschaulichen. Es ist zu unterstellen, dass der 3.10.2010 auf einen Freitag fällt.

Prüfungsinhalt:

1. Voraussetzungen der **Herausgabeansprüche** nach **§§ 985, 812 I S. 1 Var. 1 BGB**
2. **Abstraktionsprinzip**
3. **Eigentumsübergang** nach **§ 929 BGB**
4. **Geschäftsfähigkeit** eines Minderjährigen gem. **§§ 104 ff. BGB**
5. Zustimmung und Genehmigung nach **§§ 107, 108 BGB** sowie Wirksamkeit nach **§ 110 BGB**
6. **Zugang** von Willenserklärungen nach **§§ 130 f. BGB**
7. **Fristberechnung** nach **§§ 186 ff. BGB**

Schwierigkeitsgrad und Zeitrahmen: leicht; 3 Stunden

Weiterführende Literatur:

1. Schmidt, BGB AT, Rn 49 ff., 304 ff., 915 ff.
2. Schmidt, SchuldR BT II, Rn 270 ff.
3. Hütte/Hütte, SachenR I, Rn 611 ff.

Gliederung:

- A. § 985 BGB
 - I. Sache
 - II. Eigentum
- B. § 812 I S. 1 Var. 1 BGB
 - I. Etwas erlangt
 - II. Durch Leistung
 - III. Ohne Rechtsgrund
 - 1. Einwilligung oder Genehmigung der Eltern
 - 2. Wirksamkeit nach § 110 BGB
 - 3. Genehmigung durch A
 - a. Genehmigungsvornahme
 - b. Frist
 - aa. Anwendbarkeit des § 108 II S. 2 BGB
 - bb. Fristwahrung
 - IV. Endergebnis

Lösungsgesichtspunkte

- 1 **Hinweis für die Fallbearbeitung:** Wäre die Frage offener gestaltet (welche Rechte kann F geltend machen), könnte auch ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Betracht kommen. Dann würde das Gutachten jedoch ausschließlich auf Herausgabeansprüche beschränkt. Es wäre daher fehlerhaft, wenn die Prüfung über diesen Auftrag hinausginge.

A. § 985 BGB

- 2 F könnte einen Herausgabeanspruch gegen A gem. § 985 BGB wegen des Computers haben.

- 3 **Hinweis für die Fallbearbeitung:** In einer Hausarbeit wäre es an dieser Stelle in der Regel angezeigt, zunächst eine Definition einzuführen, bevor auf den nächsten Obersatz zurückgegriffen werden kann: *Nach § 985 BGB kann der Eigentümer eine Sache vom Besitzer herausverlangen, sofern der Besitzer nicht ein Recht zum Besitz hat.* In der Klausur kann es jedoch aus Zeitgründen ratsam sein, direkt auf die Prüfung der Voraussetzungen überzugehen. Die Definition muss sich dann jedoch eindeutig aus den Formulierungen der Obersätze ergeben. Zwar wird demzufolge Zeit durch das Auslassen der Definition eingespart, jedoch muss nunmehr ganz besondere Sorgfalt auf verständliche und hinweisende Obersätze verwandt werden. Ein Zeitvorteil entsteht also nur dann, wenn der Bearbeiter diese Technik geübt hat und darin ein hohes Maß an Sicherheit besitzt. Wer derartige Formulierungen nicht wie selbstverständlich formulieren kann, sollte auf die Definition nicht verzichten und sich auf standardisierte Obersätze beschränken.

Hinweis: Um die verkürzte Gutachtentechnik zu demonstrieren, werden die Definitionen, die ausgelassen werden können, kursiv geschrieben. Die Obersätze sind an der Demonstration ausgerichtet. Sollen derartige Obersätze verwandt werden, ist auf die kursiv geschriebenen Definitionen unbedingt zu verzichten, da ansonsten eine Wiederholung einträte.

I. Sache

- 4 Der Computer ist eine Sache i.S.d. § 90 BGB.

II. Eigentum

- 5 F müsste auch Eigentümer des Computers sein.

Ursprünglich war F der Eigentümer des Computers. Allerdings könnte er dieses Eigentum an A verloren haben.

- 6 Dafür sind nach § 929 S. 1 BGB ein dinglicher Vertrag, in dem sich die beiden Vertragsparteien über den Eigentumsübergang einigen, und die Übergabe der Sache notwendig. Eine dingliche Einigung i.S.d. § 929 S. 1 BGB kann auch konkludent erfolgen.

F hat A den Computer am 1.4.2010 mitgegeben, sodass A den Besitz an dem Computer erhalten hat.

Fraglich ist allerdings, ob ein dinglicher Vertrag zwischen A und F abgeschlossen wurde. 7

A geht am 1.4.2010 in das Geschäft des F und kauft⁶ bei ihm einen Computer, den er sofort mitnehmen kann. Aus diesem tatsächlichen Vorgang kann der Rückschluss gezogen werden, dass A und F neben einem Verpflichtungsgeschäft wechselseitig zwei konkludente, übereinstimmende Willenserklärungen hinsichtlich des Eigentumsübergangs bezüglich des Computers abgegeben haben.

Hinweis für die Fallbearbeitung:

1. Unbedingt muss bei einer derartigen Situation darauf geachtet werden, dass der Bearbeiter das Abstraktionsprinzip genau einhält. D.h., dass zwischen dem Verpflichtungsgeschäft „Kaufvertrag“ und dem Erfüllungsgeschäft der Eigentumsübertragung rechtlich zu trennen ist, auch wenn die einzelnen Verträge (weitgehend) einen tatsächlichen Lebensvorgang darstellen, bei dem vielfach eine Differenzierung zwischen Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft durch die Parteien nicht vorgenommen wird, sie also mehrere Verträge gleichzeitig abschließen.⁷ Wenn keine Angaben zu dem dinglichen Rechtsgeschäft im Sachverhalt enthalten sind, besteht das Problem, aus dem meist einheitlichen Vorgang „Kauf“ einen konkludenten dinglichen Vertrag herzuleiten, ohne eine Vermischung mit dem Verpflichtungsgeschäft „Kaufvertrag“ vorzunehmen. *Ungenauigkeiten oder Systembrüche in Bezug auf das Abstraktionsprinzip führen in der Regel zu erheblichen Abzügen bei der Benotung; teilweise wird die Arbeit darum als ungenügend bewertet.*

2. In der täglichen Praxis ist es üblich, dass bei solchen Geschäften, bei denen nicht sofort der vollständige Kaufpreis entrichtet wird, der Verkäufer einen Eigentumsvorbehalt erklärt. In einem Gutachten sollte ein solcher allerdings auf keinen Fall unterstellt werden. Auf den Eigentumsvorbehalt ist daher nur einzugehen, wenn konkrete Anhaltspunkte im Sachverhalt vorhanden sind. Das könnte z.B. sein bei den Feststellungen: „Das Eigentum behalte ich so lange, wie Sie noch nicht bezahlt haben“ oder „Nach vollständiger Zahlung übertrage ich Ihnen den Computer.“

Insofern liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen vor, die auf den Eigentumsübergang des Computers gerichtet sind.

Fraglich ist allerdings, ob die Erklärung des A wirksam ist. 9

Für die Wirksamkeit einer Willenserklärung ist u.a. erforderlich, dass der Erklärende geschäftsfähig ist. Ist dieser nach § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig, ist der Vertrag zunächst schwebend unwirksam. Nach § 107 BGB bedarf daher der Minderjährige zu einer Willenserklärung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, sofern er durch die Willenserklärung nicht nur einen rechtlichen Vorteil erlangt. Lediglich rechtlich vorteilhaft sind nur solche Zuwendungen oder Rechtsgeschäfte, die die Rechtsstellung des beschränkt Geschäftsfähigen ausschließlich verbessern.⁸ Eine ausschließliche Verbesse-

⁶ Grundsätzlich muss in einem Gutachten hergeleitet werden, um welchen Vertragstyp es sich handelt. In derart eindeutigen Fällen wie hier kann jedoch auf den Sachverhalt Bezug genommen werden, in dem der Terminus *technicus* bereits selbst eingeführt wurde.

⁷ Eingängiges Beispiel ist, dass der Kunde beim Bäcker wie jeden Tag abgezähltes Geld auf den Tresen legt und dafür die immer gleiche Mischung Brötchen in einer Tüte erhält. Der Bäcker nimmt das Geld an sich, während der Kunde mit der Tüte den Laden verlässt. In der gesamten Zeit ist kein Wort gewechselt worden. Durch das Hinlegen des Geldes ist zugleich vom Kunden konkludent erklärt worden, dass er die Brötchen kaufen (Verpflichtungsgeschäft) und dass er das Eigentum an dem Geld übertragen (Erfüllungsgeschäft) wolle. Der Bäcker erklärt durch das Hinlegen der Brötchen konkludent, dass er den Kaufvertrag (Verpflichtungsgeschäft) annehme und zudem das Eigentum an den Brötchen übertragen wolle (Erfüllungsgeschäft). Im Weiteren nimmt der Kunde das Angebot bezüglich der Eigentumsübertragung hinsichtlich der Brötchen durch das Forttragen der Tüte an wie der Bäcker hinsichtlich des Geldes durch dessen Entgegennahme.

⁸ R. Schmidt, BGB AT, Rn 973.

zung besteht, wenn **zugunsten** des Minderjährigen ein Recht übertragen, verändert oder belastet wird.⁹

A ist am 1.10.1992 geboren worden. Daher hat er am 1.4.2010 noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, weshalb er minderjährig und demnach beschränkt geschäftsfähig ist.

Durch eine Eigentumsübertragung eines Computers wird dem Minderjährigen ein Recht übertragen, dem keine Belastung gegenübersteht. Demzufolge ist die Eigentumsübertragung ausschließlich zugunsten des Minderjährigen, es liegt mithin eine ausschließliche Verbesserung vor. Der Minderjährige hat also einen lediglich rechtlichen Vorteil erlangt, sodass es einer Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht bedarf.

Die Willenserklärung im Hinblick auf den dinglichen Vertrag ist damit wirksam. Hierdurch liegt ein wirksamer dinglicher Vertrag vor, durch den das Eigentum an dem Computer übertragen wurde.

Deshalb ist F nicht mehr Eigentümer des Computers.

F kann demnach den Computer nicht nach § 985 BGB von A herausverlangen.

B. § 812 I S. 1 Var. 1 BGB

- 10 F könnte aber einen Herausgabeanspruch gem. § 812 I S. 1 Var. 1 BGB gegen A bezüglich des Computers haben.

Dafür müsste der Anspruchsgegner etwas durch Leistung eines anderen ohne Rechtsgrund erlangt haben.

I. Etwas erlangt

- 11 *A müsste etwas erlangt haben.*

Jemand erlangt etwas, wenn er einen Vermögensvorteil erhält.¹⁰

Hinweis für die Fallbearbeitung: In einer Anfängerübung sollten der Obersatz und die Definition ausgeführt werden. In einer Fortgeschrittenenübung bzw. in einer Examenklausur kann direkt auf die Subsumtion übergegangen werden. Dann ist aber unbedingt erforderlich, dass die obige Eingangsdefinition, in der der gesamte Tatbestand des § 812 I S. 1 Var. 1 BGB definiert wird, geschrieben wird.

A hat, wie bereits oben ausführlich hergeleitet, Besitz und Eigentum an dem Computer erlangt, insofern hat A einen Vermögensvorteil erhalten. Also hat A etwas erlangt.

II. Durch Leistung

- 12 *Weiterhin müsste A das Erlangte durch Leistung erhalten haben.*

Leistung bedeutet die bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens.¹¹

⁹ Köhler, BGB AT, § 10 Rn 15.

¹⁰ Vgl. Sprau, in: Palandt, § 812 Rn 15.

¹¹ R. Schmidt, SchuldR BT II, Rn 277.

F hat im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit gehandelt und hierbei bewusst die Willenserklärung zur Eigentumsübertragung abgegeben. Die Vermögensmehrung des A durch F stand im Zusammenhang der Verpflichtung aus dem Kaufvertrag vom 1.4.2007 auf Übereignung des Computers, weshalb F einen bestimmten Zweck bei der Vermehrung des fremden Vermögens des A verfolgt hat.

Damit hat A etwas durch Leistung erlangt.

III. Ohne Rechtsgrund

Fraglich ist allerdings, ob dies auch ohne Rechtsgrund geschehen ist.

13

Ein Rechtsgrund könnte sich aus dem Kaufvertrag vom 1.4.2010 ergeben. Dafür ist jedoch Voraussetzung, dass der Kaufvertrag wirksam ist. Dies ist der Fall, wenn zwei übereinstimmende wirksame Willenserklärungen vorliegen, die auf einen Kaufvertrag gerichtet sind.

A und F haben am 1.4.2010 jeweils übereinstimmende Willenserklärungen abgegeben, die auf den Kauf eines Computers gerichtet waren.

Allerdings könnte die Willenserklärung des A unwirksam sein.

14

A ist zum Zeitpunkt des Kaufvertrags erst 17 Jahre alt. Ein Kaufvertrag zeichnet sich dadurch aus, dass der Käufer nach § 433 II BGB verpflichtet ist, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Dadurch verringert sich das Geldvermögen des Minderjährigen.

Hinweis für die Fallbearbeitung: Teilweise wird gerade von Studenten in den ersten Semestern angeführt, dass der Verringerung des Geldbestands ein Vorteil in Form des Eigentums an dem Computer zufließe. Hierdurch werde der Saldo ausgeglichen, ein Vermögensnachteil liege nicht vor. Diese Argumentation ist **nicht** haltbar. Denn es ist nicht bekannt, ob der Computer tatsächlich dem Kaufpreis entspricht. Hinzu kommt vor allem, dass das Minderjährigenrecht den Minderjährigen vor nachteiligen Geschäften im vollen Umfang schützen soll, daher ist jedes Verpflichtungsgeschäft für den Minderjährigen nachteilig und bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

In dem Verpflichtungsgeschäft ist mithin ein Nachteil für diesen zu sehen. Insofern liegt nicht nur ein rechtlich vorteilhaftes Rechtsgeschäft für den Minderjährigen vor.

1. Einwilligung oder Genehmigung der Eltern

Es bedarf daher grundsätzlich der Genehmigung oder Einwilligung der gesetzlichen Vertreter nach §§ 107, 108 BGB.

15

Fraglich ist jedoch, ob eine solche erteilt wurde.

Nach § 107 BGB kann der gesetzliche Vertreter eine Einwilligung zu einem rechtlich nachteiligen Rechtsgeschäft geben, d.h., er kann vorab dem Rechtsgeschäft zustimmen. Die Zustimmung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die auch konkludent erfolgen darf.¹²

16

Ob in dem Auffinden des Geldes, dem anschließenden Zurücklegen und dem Abwarten, was der Sohn mit dem Geld machen werde, eine konkludente Willenserklärung zu sehen ist, könnte dann dahinstehen, wenn eine solche zumindest nicht zugegangen ist.

¹² Vgl. R. Schmidt, BGB AT, Rn 1009.

- 17 Nach § 131 II S. 2 BGB muss die Willenserklärung dem beschränkt Geschäftsfähigen zugehen. Zugang liegt in der Regel vor, wenn die Willenserklärung so in den Machtbereich des Erklärungsempfängers gekommen ist, dass dieser die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hat. Bei einer konkludenten Erklärung muss er daher aus sachlogischen und systematischen Gründen die Möglichkeit gehabt haben, von dem Handeln, aus dem sich die Erklärung ergibt, Kenntnis zu erlangen, er muss also die Erklärung zumindest wahrnehmen können.

In Ermangelung anders lautender Angaben hat A nicht bemerkt, dass seine Eltern das Geld gefunden und es lächelnd zurückgelegt hatten und gespannt waren, was er von dem Geld kaufen werde.

Hinweis für die Fallbearbeitung: Gefährlich ist es, an dieser Stelle eine andere Situation anzunehmen. Das dehnt den Sachverhalt m.E. über das zulässige Maß hinaus aus. Die Auslegung muss sachverhaltsnah bleiben. Das kann nur derart sein, dass der Sohn das Auffinden des Geldes durch die Eltern und das Zurücklegen nicht bemerkt hat.

A hatte zu keiner Zeit die Möglichkeit, das Verhalten seiner Eltern zur Kenntnis zu nehmen, ihr Verhalten in irgendeiner Weise zu deuten und als Erklärung aufzunehmen. Er konnte die konkludente Erklärung der Eltern, die ihrem Lächeln hätte entnommen werden können, nicht wahrnehmen, weshalb ihm diese nicht zugegangen ist.

Demnach kann es dahinstehen, ob in dem Auffinden, dem anschließenden Zurücklegen und dem Abwarten, was der Sohn mit dem Geld machen werde, eine konkludente Willenserklärung zu sehen ist.

Eine Einwilligung nach § 107 BGB liegt nicht vor.

- 18 Es könnte aber eine Genehmigung nach § 108 I u. II BGB vorliegen.

Eine Genehmigung ist die nachträgliche Zustimmung zu dem vom beschränkt Geschäftsfähigen vorgenommenen Rechtsgeschäft. Die Genehmigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung.

Hinweis für die Fallbearbeitung: In einer Anfängerübung sollten der Obersatz und die Definition unbedingt ausgeführt werden. In einer Fortgeschrittenenübung bzw. im Examen kann an dieser Stelle auf die Definition im Rahmen einer Klausur verzichtet werden, da das Ergebnis auf der Hand liegt. Die Eltern haben sich zu keinem Zeitpunkt gegenüber F zu dem Rechtsgeschäft in irgendeiner Weise geäußert.

Die Eltern geben F keinen Bescheid, obgleich dieser sie zur Erklärung über die Genehmigung aufgefordert hatte, wodurch keine Genehmigung i.S.d. § 108 I und II BGB von den gesetzlichen Vertretern abgegeben wurde.

Demzufolge liegt auch keine Genehmigung nach § 108 I und II BGB vor.

2. Wirksamkeit nach § 110 BGB

- 19 Allerdings könnte der Vertrag nach § 110 BGB von Anfang an wirksam sein.

Dafür ist Voraussetzung, dass die aus dem Vertrag resultierende Leistungspflicht mit Mitteln bewirkt wurde, die dem Minderjährigen für diesen Zweck oder zur freien Verfü-

gung von dem Vertreter oder einem Dritten mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters überlassen wurde.

Hinweis für die Fallbearbeitung: Unabhängig davon, ob Geld oder andere Vermögensgegenstände überlassen werden, hat der gesetzliche Vertreter die durch §§ 1644, 1824 BGB gezogenen Grenzen zu beachten. Gegenstände, die er nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder eines Gegenvormunds veräußern darf, kann er dem Minderjährigen auch nur mit einer entsprechenden Genehmigung überlassen.¹³

Ob durch das Verhalten der Eltern das Geld von einem Dritten mit ihrer Zustimmung überlassen wurde, könnte dann dahinstehen, wenn A die aus dem Vertrag resultierende Leistungspflicht nicht mit den überlassenen Mitteln bewirkt hat.

A hat von den 990,- € bislang 500,- € in Raten zu je 100,- € an F gezahlt.

Fraglich ist, ob in einem solchen Verhalten ein Bewirken mit Mitteln zu sehen ist, die ihm zur freien Verfügung oder für diesen Zweck überlassen wurden. **20**

Bei Abzahlungsgeschäften, kreditierten oder gestundeten Geschäften ist der Vertrag dann wirksam, wenn alle Raten und damit die gesamte Leistungspflicht mit Mitteln bewirkt wurden, die dem Minderjährigen überlassen wurden.¹⁴ Wird hingegen lediglich ein Teil der Leistung aus diesen überlassenen Mitteln erbracht, ist der Vertrag nicht wirksam zustande gekommen.¹⁵

Der Kaufpreis beträgt 990,- €. Erbracht wurden lediglich 500,- €, sodass noch 490,- € ausstehen. Damit ist die Leistung entsprechend der Pflicht aus § 433 II BGB nicht i.S.d. § 362 I BGB bewirkt worden, womit ein Bewirken mit Mitteln, die dem Minderjährigen zur freien Verfügung oder für diesen Zweck überlassen wurden, nicht vorliegt.

Deshalb kann es dahinstehen, ob durch das Verhalten der Eltern das Geld von einem Dritten mit ihrer Zustimmung tatsächlich überlassen wurde. Die Voraussetzungen liegen infolgedessen nicht vor.

Der Vertrag ist nicht nach § 110 BGB von Anfang an wirksam.

3. Genehmigung durch A

Der Vertrag könnte aber durch A gem. § 108 III BGB genehmigt worden sein. **21**

Nach § 108 III BGB kann auch der Vertragspartner, der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses minderjährig war, den Vertrag statt seiner vormals gesetzlichen Vertreter selbst fristgerecht genehmigen, sofern er zwischenzeitlich volljährig geworden ist.

a. Genehmigungsvornahme

Zunächst müsste A also den Vertrag genehmigt haben. **22**

A ist am 1.10.1992 geboren worden. Damit hat er das 18. Lebensjahr am 30.9.2010 vollendet, sodass er am 1.10.2010 um 00.00 Uhr volljährig und damit geschäftsfähig

¹³ *Schmitt*, in: Müko, § 110 Rn 21.

¹⁴ Vgl. *Schmitt*, in: Müko, § 110 Rn 13; *Hefermehl*, in: Soergel, § 110 Rn 2; *Ellenberger*, in: Palandt, § 110 Rn 4; **dagegen** wohl *Münch/Stadler*, JuS **1991**, 933, 933 f.

¹⁵ Vgl. *Schmidt*, BGB AT, Rn 1023.

geworden ist. Am Montag, den 6.10.2010 hat A ein Fax an F gesendet, in dem er eine Genehmigung seines Kaufvertrags erteilt und die Zahlung der restlichen Raten zugesagt hat.

Demnach hat A eine Genehmigung des Rechtsgeschäfts erteilt.

b. Frist

- 23 Diese Genehmigung müsste jedoch auch fristgerecht erteilt worden sein.

Nach § 108 II S. 2 BGB muss die Genehmigung bis zum Ablauf von zwei Wochen seit der Aufforderung durch den Vertragspartner erfolgen.

aa. Anwendbarkeit des § 108 II S. 2 BGB

- 24 Fraglich ist allerdings, ob § 108 II S. 2 BGB auf den Anwendungsbereich des § 108 III BGB anwendbar ist.

§ 108 III BGB stellt lediglich einen Tatbestand für eine Ausnahmekonstellation zur Verfügung, bei dem der vormals Minderjährige in der Zwischenzeit volljährig und damit voll geschäftsfähig geworden ist. In einer derartigen Situation soll dieser die Möglichkeit erhalten, über seine Vertragsbeziehungen entsprechend seiner nunmehrigen Eigenverantwortlichkeit selbst zu entscheiden. Er tritt damit i.S.d. § 108 III BGB an die Stelle der gesetzlichen Vertreter.¹⁶ Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass der Vertragspartner eines Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter deshalb auffordert, um den Zustand der schwebenden Unwirksamkeit zeitnah zu beenden. Er will mit der Aufforderung i.S.d. § 108 II BGB eine endgültige Rechtssicherheit in der einen oder anderen Weise herbeiführen. Sinn und Zweck des § 108 II S. 2 BGB ist daher, im Sinne des Vertragspartners eine rasche Klärung der Vertragsbeziehungen herbeizuführen. Zudem ist die Gesetzesstellung des § 108 III BGB derart, dass sich sein Anwendungsbereich auf den des § 108 II BGB bezieht.

Demnach ist § 108 II S. 2 BGB aus systematischen Gründen auch auf § 108 III BGB anwendbar.

bb. Fristwahrung

- 25 Demzufolge müsste die Genehmigung des A nach § 108 II S. 2 BGB F fristgerecht zugegangen sein.

Nach §§ 108 II S. 2, 187 I BGB beginnt die Frist der zwei Wochen am nächsten Tag, der auf das Ereignis folgt, der für die Fristberechnung maßgeblich ist.

Die Aufforderung durch F erfolgte am 19.9.2010 gegenüber den Eltern. In dem Auffordern ist das die Frist auslösende Ereignis zu sehen. Daher ist der nächste Tag der Beginn der Frist. Fristbeginn ist daher am 20.9.2010 um 00.00 Uhr. Demzufolge ist grundsätzlich Fristende am Freitag, den 3.10.2010 um 23.59 Uhr.

A hat die Genehmigung erst am 6.10.2010 abgesandt, sodass die Genehmigung grundsätzlich verfristet ist.

¹⁶ Henrichs, in: Palandt, § 108 Rn 4.

Allerdings könnte wegen der Besonderheit des 3.10.2010 eine Ausnahme gelten.

26

Nach § 193 BGB ist die Frist auf den nächsten Werktag zu verlängern, wenn der Tag, an dem die Frist endet, ein am Erklärungs- oder Empfangsort staatlich anerkannter Feiertag, Sonntag oder Sonnabend ist.

Der 3. Oktober ist ein im gesamten Bundesgebiet anerkannter Feiertag, sodass eine Verschiebung auf den nächsten Werktag vorzunehmen ist. 2010 fällt der 3. Oktober auf einen Freitag, wodurch der nächste Werktag erst Montag, der 6.10.2010 ist. Damit ist Fristablauf Montag, der 6.10.2010 um 23.59 Uhr.

Hinweis für die Fallbearbeitung: In dem Umstand, im vorliegenden Fall der Freitag ein gesetzlicher Feiertag war, lag die Pointe. Der dem Freitag folgende Werktag ist nämlich nicht der Samstag, sondern der darauf folgende Montag. Der Samstag wäre nur dann als Werktag einzustufen gewesen, wenn die Parteivereinbarung darauf ausgerichtet gewesen wäre.

A hat den Brief am Montag geschrieben und diesen an F um 22.00 Uhr gefaxt, sodass der Brief an sich noch innerhalb der Frist abgesandt wurde.

Allerdings müsste das Fax auch noch während der Frist zugegangen sein.

27

Nach § 130 I BGB geht eine Willenserklärung unter Abwesenden zu, wenn sie derart in den Machtbereich des Erklärungsempfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt Kenntnis zu nehmen.¹⁷ In zeitlicher Hinsicht bedeutet dies, dass der Empfänger unter gewöhnlichen Umständen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Grundsätzlich geht daher ein Fax nur während der gewöhnlichen Öffnungszeiten zu.

Hinweis für die Fallbearbeitung: Etwas anderes gilt allerdings, wenn der Händler im Versand- oder Internethandel einen 24-Stunden Bestellservice anbietet oder von der Erklärung auch zu Nachtzeiten Kenntnis erhält.¹⁸

Das Fax ist bei F im Laden gegen 22.00 Uhr eingegangen. Dieser Zeitpunkt gilt bislang wegen der dann ganz überwiegend geschlossenen Geschäfte und Büros als nicht mehr gewöhnliche Öffnungszeit. Daher beginnt die gewöhnliche Öffnungszeit erst wieder am nächsten Morgen. Demnach geht das Fax F zwar tatsächlich am 06.10.2010 um 22.00 Uhr zu, jedoch liegt der rechtliche Zugang wegen der zeitlichen Sperre außerhalb der Öffnungszeiten erst am nächsten Morgen des 7.10.2010.

Fristende war jedoch bereits am 6.10.2010 um 23.59 Uhr, womit das Fax nicht mehr während der Zeit zugegangen ist.

Also ist die Genehmigung nicht mehr fristgerecht erteilt worden. Damit ist der Kaufvertrag zwischen A und F gem. §§ 107, 108 BGB endgültig unwirksam. Daher lag kein Rechtsgrund für die Leistung vor.

¹⁷ BGHZ 137, 205, 208.

¹⁸ Vgl. ausführlich *Schmidt*, BGB AT, Rn 344 f.

IV. Endergebnis

Dementsprechend hat F gegen A einen Anspruch auf Herausgabe des Computers nach § 812 I S. 1 Var. 1 BGB Zug um Zug gegen Rückgabe des bislang bezahlten Teils des Kaufpreises in Höhe von 500,- €.